Branchenvereinbarung Initiative Tierwohl Geflügel 2024



Unternehmen und Verbände aus Ernährungswirtschaft und Lebensmittelhandel haben sich gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Mit der Gründung der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (Trägergesellschaft), der Entwicklung eines umfassenden, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Programms zur Förderung und Erfassung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene bis zur Schlachtung und dem Betrieb der Initiative Tierwohl (ITW) als Branchenlösung haben sie einen bedeutenden Schritt hin zu mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung geleistet.

Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmittelhandel wollen die Initiative Tierwohl Geflügel als Brancheninitiative fortführen. Ab dem 1. April 2024 werden sie den verbindlichen Preisaufschlag zur Vergütung der Tierwohlmaßnahmen in der Geflügelhaltung auf Forderung des Bundeskartellamts durch eine unverbindliche Empfehlung zum Preisaufschlag ersetzen und einzelne Kriterien der Initiative Tierwohl Geflügel für die Hähnchenhaltung weiterentwickeln, ansonsten aber an den Kriterien der 3. Programmphase für Puten- und Hähnchenhaltung festhalten.

Soweit die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Initiative Tierwohl Geflügel zwischen den beteiligten Branchen abgestimmt ist, ist dies in der vorliegenden Branchenvereinbarung berücksichtigt. Alle weiteren, gegenwärtig noch nicht absehbaren Entwicklungsschritte (insbesondere solche, die aufgrund der Einführung einer Staatlichen Tierhaltungskennzeichnung und/oder einer möglichen Aufnahme konkreter Anforderungen an die Putenhaltung in die Tierschutznutztierhaltungsverordnung erforderlich werden), werden sie in den für die Initiative Tierwohl zuständigen Gremien beraten und in einer neuen Branchenvereinbarung festhalten.

Das nach den Anforderungen der Initiative Tierwohl Geflügel erzeugte Fleisch, das nicht zum Verzehr durch den Menschen bestimmt ist, sowie weitere tierische Nebenprodukte, wollen sie an solche Unternehmen vermarkten, die an der Initiative Tierwohl für Heimtierfutter teilnehmen, nach deren Anforderungen Heimtierfutter herstellen und dieses mit dem *ITW-Siegel für Heimtierfutter* kennzeichnen.

Für die von uns repräsentierten Wirtschaftskreise erklären wir, dass wir die Initiative Tierwohl Geflügel als Branchenlösung für die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung über den 1. Januar 2024 hinaus fortführen und die Tierhalter für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Tierwohls angemessen vergüten wollen. Nach Beratungen mit Wirtschaft und Wissenschaft haben wir eine Empfehlung zur Höhe dieser Vergütung (Preisaufschlags für ITW-Mastgeflügel) abgegeben, die den beteiligten Wirtschaftskreisen als Orientierungshilfe für die von diesen zu bemessende Höhe des Preisaufschlags dienen soll. Anders als bisher wird der Preisaufschlag ab den 1. April 2024 von den teilnehmenden Schlachtbetrieben unmittelbar an die Geflügelhalter ausgezahlt.

Auf Grundlage dieser Branchenvereinbarung wird die Trägergesellschaft Teilnahmeerklärungen tierhaltender Betriebe einholen und Teilnahmevereinbarungen mit Unternehmen aus Fleischwirtschaft, Fleischverarbeitung, Fleischerhandwerk, Großhandel, Lebensmitteleinzelhandel und Gastgewerbe abschließen.

Mit den Unterzeichnern dieser Erklärungen und Vereinbarungen werden wir die Initiative Tierwohl Geflügel vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 (4. Programmphase) als Brancheninitiative fortführen. Solange und soweit wir in den Gremien der Initiative Tierwohl nichts Anderweitiges entscheiden, gilt was folgt:



1. Teilnehmer

An der Initiative Tierwohl Geflügel können alle in- und ausländische Geflügelhalter, Unternehmen aus Fleischwirtschaft, Fleischverarbeitung, Großhandel, Fleischerhandwerk, Lebensmitteleinzelhandel und Gastgewerbe teilnehmen, die die ITW-Anforderungen erfüllen. Sie sollen für eine umfassende und breite Vermarktung von Geflügelfleisch, das nach den Anforderungen der Initiative Tierwohl Geflügel hergestellt worden ist, gewonnen werden.

2. Trägergesellschaft

Die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH wird als Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl den Betrieb und die Organisation der Initiative Tierwohl Geflügel (u.a. Programm- und Kundenmanagement, Management des Kontrollsystems, Vertrags- und Datenmanagement, Koordination der Branchenbeteiligten), die Steuerung einer Clearingstelle (Mengenerfassung und Mengenplausibilisierung), die Organisation und Finanzierung der Bestandschecks, die Kommunikation zur Initiative Tierwohl in Richtung Medien/Politik/NGOs und alle weiteren Aufgaben übernehmen, die zur Erreichung der Ziele der Initiative Tierwohl erforderlich sind.

3. Teilnahmebedingungen

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Branchenvereinbarung ist nicht klar, ob und wie die Anforderungen der Initiative Tierwohl Geflügel an die Geflügelhaltung aufgrund der Einführung einer Staatlichen Tierhaltungskennzeichnung für Geflügel und/oder der Bestimmung verbindlicher Anforderungen an die Putenhaltung durch die Tierschutznutztierhaltungsverordnung angepasst werden müssen. Wegen dieser Unsicherheiten wird die Initiative Tierwohl Geflügel ab dem 1. April 2024

- die Putenhaltung zunächst mit unveränderten Kriterien fortsetzen.
 - Die Initiative Tierwohl Geflügel wird Schritte zur Weiterentwicklung der Putenhaltung unternehmen, wenn klar ist, welche gesetzlichen Anforderungen zukünftig an die Putenhaltung in Deutschland gestellt werden.
- die Hähnchenhaltung mit einigen veränderten Kriterien (vergrößertes Angebot an Beschäftigungsmaterial, Ausweitung der Befunddatenerfassung, Umsetzung einer Dämmerungsphase für alle Betriebe), ansonsten aber zunächst mit unveränderten Bedingungen fortsetzen. Im Verlauf des Jahres 2024 werden die zuständigen Gremien der Initiative Tierwohl beraten und entscheiden, wann weitere Anforderungen wie Stallstrukturierung, flackerfreies Licht und die Einbindung der Putenaufzucht in der Puten- und Hähnchenhaltung umgesetzt werden und dies in einer neuen Branchenvereinbarung festhalten.
- a) Die von der Initiative Tierwohl Geflügel für die Putenhaltung und die Hähnchenhaltung definierten und in der 4. Programmphase hinzukommenden Anforderungen (Anlage 1) sind von allen teilnehmenden Tierhaltern gleichermaßen umzusetzen.
 - Die Gremien der Initiative Tierwohl sind zur gemeinschaftlichen Anpassung der Anforderungen, der Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlags für ITW-Mastgeflügel, der Prüfsystematik und aller sonstigen Teilnahmebedingungen berechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - aa) gesetzliche Maßnahmen (Gesetze, Verordnungen) wirksam werden, die die Umsetzung aktueller ITW-Anforderungen für teilnehmende Geflügelmastbetriebe für die Zukunft gesetzlich vorschreiben. In diesem Fall sind die Gremien der Initiative Tierwohl berechtigt, die Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlags für ITW-Mastgeflügel entsprechend anzupassen.
 - bb) gesetzliche Maßnahmen oder ordnungsrechtliche Verfügungen wirksam werden, die die unveränderte Fortführung der Initiative Tierwohl Geflügel unmöglich oder nicht mehr sinnvoll machen.
- b) Geflügelhalter werden sowohl zu Beginn als auch zum Abschluss ihrer Teilnahme kontrolliert. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige jährliche Kontrolle während der Teilnahme. Zusätzlich werden



unangekündigte jährliche Bestandschecks durchgeführt, die durch die Trägergesellschaft finanziert werden. So wird sichergestellt, dass die teilnehmenden Betriebe mindestens zwei Mal jährlich kontrolliert werden.

Bei Anforderungen, die im Hinblick auf das Tierwohl nachrangig sind (Dokumentation, Nachweisführung u.a.) können mit den Geflügelhaltern Korrekturmaßnahmen vereinbart werden ("bestanden unter Vorbehalt").

Bei Nicht-Bestehen eines ITW-Audits können Geflügelhalter oder einzelne Standorte nach erneuter vollständiger und erfolgreicher Auditierung wieder an der Initiative Tierwohl Geflügel teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind Geflügelhalter, deren Betriebsführung mit den Grundsätzen und Zielen der Initiative Tierwohl vorübergehend oder dauerhaft nicht vereinbar sind. Sie können vorübergehend oder dauerhaft von der erneuten Teilnahme an der Initiative Tierwohl ausgeschlossen werden.

4. Finanzierung

a) Die Tierwohlmaßnahmen, die Geflügelmastbetriebe in der Initiative Tierwohl umsetzen, sollen über einen Preisaufschlag für ITW-Mastgeflügel vergütet werden. Die Gremien in der Initiative Tierwohl haben nach Beratungen mit Wirtschaft und Wissenschaft eine Empfehlung zur Höhe dieses Preisaufschlags abgegeben. Mit dieser Empfehlung will die Initiative Tierwohl Geflügel die abnehmerunabhängige und angemessene Vergütung der Tierwohlmaßnahmen der Geflügelmastbetriebe fördern. Geflügelmastbetriebe sind gehalten, konkrete Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Hähnchen bzw. -Puten und die Zahlung sowie die Höhe des Preisaufschlags mit ihren jeweiligen Abnehmern zu treffen.

Der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Branchenvereinbarung empfohlene Preisaufschlag für ITW-Mastgeflügel ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Branchenvereinbarung. Die Gremien in der Initiative Tierwohl sind berechtigt, die Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlags für ITW-Mastgeflügel durch ein einstimmiges Votum anzupassen.

- aa) Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Mastgeflügel (Schlachtbetriebe) sollen die Tierwohlmaßnahmen in der Geflügelhaltung durch Zahlung eines angemessenen Preisaufschlags für ITW-Masthähnchen und -Mastputen honorieren und den Preisaufschlag in ihren Abrechnungen separat ausweisen.
- bb) Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Geflügelfleisch und -Fleischzubereitungen (Fleischwirtschaft, Fleischverarbeitung, Fleischerhandwerk, Lebensmitteleinzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe) werden die ITW-bedingten Mehrkosten der Schlachtbetriebe (Anlage 3) im Einkauf angemessen berücksichtigen. Die Vermarkter werden in der Summe ihrer Lieferbeziehungen mit den Abnehmern nur die ITW-bedingten Mehrkosten einfordern, die ihnen tatsächlich entstanden sind.
- b) Die Trägergesellschaft und der Betrieb der Initiative Tierwohl Geflügel werden durch eine Teilnahmegebühr finanziert. Die Teilnahmegebühr wird auf Grundlage einer von den Gesellschaftern der Trägergesellschaft zu beschließenden Gebührenordnung erhoben. Für die 4. Programmphase der Initiative Tierwohl Geflügel gilt die Gebührenordnung nach Anlage 2 dieser Branchenvereinbarung. Die Erhebung der Teilnahmegebühr wird solange und so weit ausgesetzt, wie die Finanzierung aus den verbleibenden Überschüssen der Programmlaufzeit 2018 bis 2020 geleistet werden kann.

5. Nämlichkeit

a) Ware, die aus dem Fleisch von Tieren hergestellt wird, die von teilnehmenden Geflügelhaltern nach den Anforderungen der Initiative Tierwohl Geflügel gehalten worden sind, wird als nämliche Ware bezeichnet.

> Stand: 5. Juni 2023 Seite 3 von 6



Der Ausbau der Nämlichkeit und der Kennzeichnung erfolgt nach Maßgabe dieser Branchenvereinbarung und der Beschlusslage in den Gremien der Initiative Tierwohl.

- b) Die teilnehmenden Vermarkter verpflichten sich, die teilnehmenden Abnehmer insoweit mit ITW-Geflügelfleisch zu beliefern und dabei zu berücksichtigen, dass jeder Abnehmer einen innerhalb dieser abgestimmten Schritte liegenden Anteil an ITW-Geflügelfleisch und -Fleischzubereitungen (auch in der Grillzeit und für Aktionen) erhalten soll.
- c) Unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit von ITW-Geflügelfleisch bieten die Produzenten von Wurst, Schinken und Convenience-Produkten Fleischerzeugnisse in breiter, für die Umstellung des Sortiments der teilnehmenden Abnehmer ausreichenden Verfügbarkeit am Markt an.
- d) Zur Sicherstellung von Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Mengenflüsse in der Initiative Tierwohl Geflügel werden
 - aa) die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Mastgeflügel (Schlachtbetriebe) die erfassten Tiere in kg Lebendgewicht und die an teilnehmende Abnehmer von ITW-Geflügelfleisch und Fleischwaren gelieferte ITW-Ware,
 - bb) die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Geflügelfleisch und Fleischwaren die bezogene und abgegebene Menge an Geflügelfleischartikel und Fleischwaren,

an eine von der Trägergesellschaft beauftragte Clearingstelle übermitteln. Die Clearingstelle wird unter strikter Beachtung rechtlicher, insbesondere datenschutz- und wettbewerbsrechtlicher Beschränkungen, einen Abgleich der gemeldeten Daten vornehmen und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in die Gremien der Initiative Tierwohl zur Beratung einbringen.

6. Laufzeit

- a) Die Branchenvereinbarung wird für die 4. Programmphase der Initiative Tierwohl Geflügel vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 geschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf der 4. Programmphase am 31. März 2025.
- b) Die ordentliche Kündigung dieser Branchenvereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - Wird diese Branchenvereinbarung außerordentlich gekündigt, sind Trägergesellschaft, Tierhalter, teilnehmende Vermarkter und Abnehmer von ITW-Geflügelfleisch und -Fleischzubereitungen berechtigt, ihre Teilnahme an der Initiative Tierwohl Geflügel zum selben Zeitpunkt durch außerordentliche Kündigung ihrer Teilnahmevereinbarung zu beenden.
- c) Diese Branchenvereinbarung und die auf ihrer Grundlage abzuschließenden Teilnahmevereinbarungen ersetzen ab dem 1. April 2024 alle bisher geschlossenen Branchen- und Teilnahmevereinbarungen. Einer gesonderten Kündigung der für die vorangegangenen Programmphasen getroffenen Branchen- und Teilnahmevereinbarungen bedarf es nicht, wenn diese durch neue Branchen- und Teilnahmevereinbarungen ersetzt werden.

Wir sind überzeugt, dass wir mit der Initiative Tierwohl Geflügel einen entscheidenden Beitrag zur Förderung einer tiergerechten und nachhaltigeren Fleischerzeugung über den 1. Januar 2024 hinaus leisten. Aus diesem Grund halten wir uneingeschränkt an dieser Brancheninitiative fest.

Anlage 1: Kriterien

Anlage 2: Gebührenordnung

Anlage 3: Kostenfaktoren der Schlachtbetriebe



Anlage 1

zur Branchenvereinbarung Initiative Tierwohl Geflügel

Kriterien Hähnchen- und Putenhalter

In der 4. Programmphase der Initiative Tierwohl Geflügel werden die Kriterien für die Putenhaltung weiter fortgeführt, die seit 2018 vorgegeben sind. Für Hähnchen sind folgende Kriterien dazugekommen:

- QS-Schlachtbefundauswertung (Erweiterung der Auswertung)
- Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (Ein Beschäftigungsmaterial / Pickelement pro 2.000 Tiere)
- Dämmerungsphase (für alle Stallgebäude)

Die Gremien der Initiative Tierwohl haben sich auf folgende Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlags für ITW-Mastgeflügel verständigt:

Hähnchen (je kg LG)	Putenhennen (je kg LG)	Putenhähne (je kg LG)
2,75 Cent	3,25 Cent	4,0 Cent

Anlage 2

zur Branchenvereinbarung Initiative Tierwohl Geflügel

Gebührenordnung

Mit der Umsetzung der Initiative Tierwohl Geflügel entstehen Kosten. Diese sind von teilnehmenden Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels und der Geflügelwirtschaft zu tragen.

Bemessungsgrundlage der Teilnahmegebühr ist bei den abnehmenden Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels die Gesamtabsatzmenge von Geflügelfleisch und -Fleischwaren, bei den Vermarktern die Menge der ITW-Schlachtkörper in kg Lebendgewicht.

Gebühren Vermarkter	Gebühren LEH
Entgeltsatz / kg Lebendgewicht (Hähnchen und Pute)	Entgeltsatz / kg Absatzmenge
0,00025 €	0,0025 €

Stand: 5. Juni 2023 Seite 5 von 6



Anlage 3

zur Branchenvereinbarung Initiative Tierwohl Geflügel

Kostenfaktoren

Zu den Kostenfaktoren der Schlachtbetriebe zählen unter anderen

- Mehrkosten der Geflügelhalter für die Umsetzung der Anforderungen in der Initiative Tierwohl -Geflügel
- Sortierverluste im Schlacht- und Zerlegebetrieb bei der Auswahl der geeigneten Tiere (Spezifikation der Abnehmer)
- Warenstromtrennung (interne Logistik/Organisation)
- Etikettierung/Verpackung (unterschiedliche Etiketten/Folien bei ITW-Ware/Standardware)

Stand: 5. Juni 2023 Seite 6 von 6